

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 28. Juni 2006 einstimmig folgenden

## **BESCHLUSS**

gefasst:

Der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird empfohlen, die im beiliegenden Personendossier, bezeichnet mit "Ing. Ernst Egger", genannte

Büro-Briefwaage aus Messing auf einem Holzbrett

Maße 10,7 x 17,5 cm

Inv.Nr. 15460

aus dem Technischen Museum Wien mit Österreichischer Mediathek an die Erben nach Ing. Ernst Egger zurückzugeben.

### **B e g r ü n d u n g :**

Ing. Ernst Egger wurde wegen seiner Abstammung von den NS-Machthabern verfolgt, nach Theresienstadt deportiert und dort am 9.12.1944 ermordet.

Mit Schreiben vom 2.11.1938 schenkte Ing. Ernst Egger dem Technischen Museum vier Glasfotografien sowie eine Büro-Briefwaage aus Messing. Eine offenbar gleichfalls angebotene Edison-Dreileiter Röhre ist nicht im Inventar des Museums erhalten und konnte ebenso wenig wie die vier Glasbilder im Depot des Museums aufgefunden werden.

Unter Berücksichtigung des dargestellten Sachverhaltes kann kein Zweifel daran bestehen, dass diese Schenkung ein Rechtsgeschäft war, das zufolge des § 1 des BG vom 15. Mai 1946, BGBl. 106, nichtig war. Es ist mit Sicherheit davon auszugehen, dass die in Rede stehende Briefwaage rückzustellen gewesen wäre. Ein Rückstellungsantrag wurde allerdings, soweit ersichtlich, nicht gestellt, die gegebene Nichtigkeit der Schenkung nicht geltend gemacht. Infolge dieser Unterlassung einer Antragstellung nach dem dritten Rückstellungsgesetz hat der Bund gemäß Art. 22 des Staatsvertrages in Verbindung mit dem 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz rechtmäßig Eigentum an dem Objekt erlangt. Somit liegen die Sachverhaltsvoraussetzungen des Tatbestandes § 1 Zif. 2 Rückgabegesetz, nämlich eine als nichtig zu betrachtende

Eigentumsübertragung und ein späterer rechtmäßiger Eigentumserwerb durch den Bund vor. Der Tatbestand des § 1 Zif. 2 Rückgabegesetz ist erfüllt und es war die oben stehende Empfehlung an die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur abzugeben.

Das Bundesgesetz vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, bezieht sich zwar ausdrücklich nur auf "Kunstgegenstände", bei extensiver Auslegung wurde vom Beirat aber auch die gegenständliche Waage unter diesen Begriff subsumiert.

Wien, 28. Juni 2006

Vorsitzende: Sektionschefin Dr. Brigitte BÖCK

Mitglieder:

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSER, Finanzprokurator:

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER, Universität Wien:

Mag. Christoph HATSCHEK, Heeresgeschichtliches Museum:

Generalanwalt Dr. Peter ZETTER, Bundesministerium für Justiz:

Univ.-Prof. Dr. Ernst BRUCKMÜLLER, Universität Wien: